

**Katholische Kirchengemeinde St. Ursula Dieterskirch
Dekanat Biberach**

Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der folgenden Bestimmung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

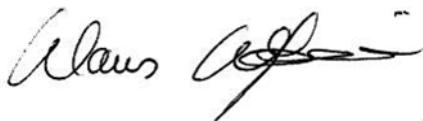
§ 4 *Benutzungsgebühren*

- | | |
|---|-------|
| (1) Benutzung der Leichenhalle | 60 € |
| (2) Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| a) Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 300 € |
| b) Für Personen unter 10 Jahren | 200 € |
| (3) Für die Überlassung eines Wahlgrabes für 2 Personen | 500 € |
| (4) Für ein Familiengrab für 4 Personen | 600 € |
| (5) Für ein Familiengrab für 6 Personen (nur für bestehende Gräber) | 700 € |
| (6) Für die Überlassung eines Urnengrabes im Urnenfeld | 500 € |
| (7) Für die Überlassung eines Rasengrabes | 500 € |
| sowie für die Pflege des Rasengrabes während der Überlassung | 500 € |
| (8) Zuschlag für die Familiengräber im Block A, 2. und 3. Reihe
(wegen Betonfundamenten) | 100 € |
| (9) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer
Nutzungsperiode (wie 4 und 5) | |
| (10) Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem
Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer
Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |
| (11) Ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 – 7 von je 50 % | |

§ 5 *Inkrafttreten*

Diese Satzung über Bestattungsgebühren tritt mit Veröffentlichung der neuen Friedhofsordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Dieterskirch, den 28.05.2019



Pfarrer Klaus Wolfmaier



Manfred Rommel, Zweiter Vorsitzender